

Referent Prinz Johann: Es würde wohl gut sein, wenn man setzte: geringere Strafarten, wie es in dem Deputations-Gutachten der II. Kammer enthalten ist.

Präsident: Stellt nun die Frage, ob die Kammer den Zusatzartikel 16 b. annehme? Es geschieht einstimmig. Eben so wird die Frage: ob die Kammer den anderweiten Zusatz, welchen die Deputation zu Artikel 16 b. vorgeschlagen habe, annehme? allgemein bejaht.

Desgleichen wird der Artikel 17. des Entwurfs, welcher von der "Vollziehung der Handarbeitsstrafen" handelt, und wobei die Deputation unter Zustimmung der Königl. Commissarien folgende neue Fassung beantragt hat: „— gewinnen, kann der Richter bei zuerkannter Arbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von 3 Straftagen anzuhalten,“ — auf diesfalls gestellte Frage nach dieser Fassung einstimmig angenommen.

Man geht nun zu dem 18. Artikel über, welcher die „Vorschriften wegen der alternativen Strafen“ betrifft, und wobei die Deputation beantragt: statt „16 Groschen“ zu setzen: „von 8 Groschen bis 10 Thaler, welches von dem Untersuchungsrichter nach den ihm bekannten Vermögensumständen des Sträflings festzusetzen ist.“

Referent Prinz Johann: Es ist ein Amendement des Herrn Secretair Harz vorhanden; er trägt darauf an, entweder die Fassung, welche die Deputation der II. Kammer vorgeschlagen hat, oder höchstens eine Steigerung von 8 Gr. bis 2 Thlr. anzunehmen. Wir haben mit ihm auf 5 Thlr. als Maximum compromittirt; es schien bei 2 Thlr., als wenn bei dem Reichen der Zweck dieses Vorschlags nicht erreicht würde, bei 5 Thlr. aber wird dies eher der Fall sein, da dies eine Summe giebt, die keinem Menschen gleichgültig sein kann.

Secretair Harz: Ich gestehe der verehrten Deputation zu, daß es Fälle giebt, wo 10 Thlr. nicht hoch genug sein dürften, und es kann wohl eintreten, daß ein Tag Handarbeit den Armen mehr schmerzt, als 10 Thlr. den Reichen. Wenn ich hiernach zugebe, daß dem Richter ein angemessener Spielraum gelassen werden soll, so habe ich ein Bedenken doch nicht wegbringen können, welches die zu große Erweiterung dieses Spielraums widerräth. Wenn nämlich Jemand, bei dem auf Geldstrafe erkannt worden ist, sich nicht dabei beruhiget und auf eine höhere Instanz sich beruft, so wird selbst in dazu geeigneten Fällen die Abänderung des in erster Instanz gesprochenen Urtheils schwierig sein. Der Richter erster Instanz kann wohl noch am ersten von den persönlichen Verhältnissen des zu Bestrafenden unterrichtet sein. Sagt nun der Beklagte: ich will eine Geldstrafe geben, aber der Unterrichter hat meine Verhältnisse verkannt, er hat zu Viel gefordert, denn die Geldstrafe kann nur einem oder zwei Tagen Handarbeit gleich sein; so hat die höhere Behörde wenig oder gar keine Mittel in der Hand zu ermitteln, ob der Unterrichter unpartheiisch, oder den Umständen des Bestrafen nach unbillig gewesen ist. Das ist der Grund, warum ich den gar zu großen Spielraum nicht wünschte, und ich glaube, daß ihn bis 5 Thl. zu stellen angemessen sein dürfte. Sollte dies aber

nicht der Fall sein, und Einer oder der Andere eine höhere oder geringere Summe wünschen, so wird es auf dem Wege des Unteramendements noch jezt jedem Mitgliede frei stehen, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und mehr Thlr. vorzuschlagen.

Königl. Commissair D. Groß: Ohne mich wiederholt auf die bereits erwähnten Schwierigkeiten zu beziehen, welche bei der Ausmittelung des gehörigen Maßstabes für die Geldstrafen in jedem einzelnen Falle eintreten würden, kann ich im Allgemeinen den Grundsatz, daß man die Geldstrafen nach dem Vermögen des zu Bestrafenden ermessen soll, nicht für richtig erkennen. Eine Gleichheit der Strafen in Hinsicht auf das Subjekt wird nie und unter keiner Bedingung stattfinden können; denn immer werden Verhältnisse eintreten, welche dieselbe Strafe in einer oder der andern Beziehung für die zu Bestrafenden härter oder leichter machen. Mir scheint vorzüglich das unangenehme Gefühl zu berücksichtigen zu sein, daß eine Summe Geld, sie sei nun größer oder geringer, als Strafe erlegt werden muß, und dieses Gefühl wird den Reichern eben so empfindlich berühren, als den Armern.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir Etwas zur Entgegnung gegen den Herrn Regierungs-Commissair zu sagen. Es ist zwar schon oft entgegnet worden, daß die Strafen nicht gleichmäßig wirken, aber bei keiner Strafe scheint mir dies so sehr der Fall zu sein, als bei der Geldstrafe. Der Reiche wirft seine 10 Thaler auf den Tisch und spricht, ich habe mich losgekauft; der Arme trägt seine 8 Groschen mit blutendem Herzen hin. Man hat gegen den Vorschlag der Minorität erwähnt, daß solcher aristokratischer Natur sei. Ich glaube, die Geldstrafe ist die allerschädlichste, sie begünstigt die Aristokratie des Geldes, die heut zu Tage am allermeisten um sich greift. Der Untersuchungsrichter kann wohl ungefähr wissen, was er für einen Mann vor sich hat, und ob 8 Groschen oder 5 Thlr. für ihn passend sind; darum glaube ich, daß die Schwierigkeiten, wie sie geschildert worden sind, nicht so groß sein dürften.

Domherr D. Günther: Die praktischen Schwierigkeiten, welche sich dem von der Deputation gemachten Vorschlage entgegenstellen, sind noch weit größer, als der Hr. Secr. Harz sie geschildert hat; sie sind so groß, daß mir die Sache unausführbar zu werden scheint. Oft wird der die Untersuchung führende Richter erster Instanz die Strafe gar nicht bestimmen, er versendet die Sache an ein anderes Collegium, welches die Vermögensumstände des Angeschuldigten gar nicht kennt. Diese Behörde wird gleich anfangs die Geldstrafe bestimmen sollen, und sie wird, um Niemandem Unrecht zu thun, zuletzt als Regel den niedrigsten Satz annehmen, weil sie die Verhältnisse des zu Bestrafenden nicht kennt. Ich kann mich daher nicht dafür aussprechen, daß man eine Bemessung der Geldstrafe nach dem Vermögen des zu Verurtheilenden einführe. Ja, wenn der untersuchende Richter auch stets der erkennende wäre, oder wenn der Erkennende die Persönlichkeit so gut kennte, wie der Untersuchende — dann würden manche Schwierigkeiten wegfallen.

Secr. v. Zedtwitz: Dem Bedenken, was jezt aufgestellt worden ist, wird hinreichend begegnet, wenn die erken-